

eines kleinlichen Partikularismus, welche sich noch wenige Wochen vorher in der Presse wie in den Landtagen erhoben hatten. Der nie erloschene Reichsgedanke erwachte in Süddeutschland in nie geahnter Stärke. Nach dem Zusammenbruche der französischen Macht war auch jedes äussere Hinderniss, jede Möglichkeit eines wirksamen Widerspruchs gegen den neu aufzuerbauenden deutschen Nationalstaat beseitigt. Die Zeit der Erfüllung, der grosse Tag unserer staatlichen Wiedergeburt, auf welchen Generationen sehnsüchtig gehofft hatten, war damit gekommen.

Achtes Kapitel.

Die Gründung des neuen deutschen Reiches¹.

§ 76.

Die vorbereitenden völkerrechtlichen Verträge v. November 1870.

Schon am 2. September, noch vor der Kenntniss der Kapitulation von Sedan, sprach sich die grossherzoglich badische Regierung dem Bundeskanzler gegenüber darüber aus, dass, als wünschenswertheste Frucht der deutschen Siege, die Konstituierung der innern Verhältnisse Deutschlands zu betrachten sei, und erklärte sich ohne Weiteres bereit zum Eintritt in den norddeutschen Bund mit seiner bestehenden Verfassung (Staatsminister Jolly, Protokoll der I. Kammer vom 13. December 1870 S. 15). Aber auch in den andern süddeutschen Staaten machte sich das Bedürfniss nach einer staatlichen Einigung Gesamtdeutschlands geltend, wenn man sich auch über den einzigen Weg zum Ziele nicht so klar war, wie in Baden. Im Laufe des Monats September 1870 gab die bayerische Regierung dem Präsidium des norddeutschen Bundes zu erkennen, »dass die Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands, wie dieselbe durch

¹ P. Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches. Erstes Kapitel. Die Materialien der Gründungsgeschichte finden sich in den Drucksachen des Reichstages des norddeutschen Bundes von 1870, in Koller's Archiv des norddeutschen Bundes und Zollvereins, in Hirth's Annalen des norddeutschen Bundes bez. des deutschen Reiches. Vor allem jetzt: Materialien der deutschen Reichsverfassung. Sammlung sämmtlicher auf die Reichsverfassung, ihre Entstehung und Geltung bezüglichen Urkunden und Verhandlungen, einschliesslich insbesondere derjenigen des konstituierenden norddeutschen Reichstages 1867. Auf Veranlassung und Plangebung des Dr. Fr. v. Holtzendorff, herausgegeben von Dr. E. Bezold. 3 Bde. Berlin 1873. L. Hahn, Der Krieg Deutschlands gegen Frankreich und die Gründung des deutschen Kaiserreiches. Die deutsche Politik 1867—1871. Berlin 1871.

die kriegerischen Ereignisse herbeigeführt worden, es bedinge. von dem Boden der völkerrechtlichen Verträge, welche bis dahin die süddeutschen Staaten mit dem norddeutschen Bunde verbanden, zu einem Verfassungsbündnisse überzugehen«. Sie verband mit dieser Mittheilung den Ausdruck des Wunsches, mit einem Bevollmächtigten des Präsidiums über die Vorschläge in Besprechung zu treten, welche sie zur Ausführung ihres Gedankens vorbereitet hätte. »Um diese Vorschläge der bayerischen Regierung anzuhören, wurde der Staatsminister Delbrück nach München entsendet, wo Besprechungen stattfanden, an welchen sich auch ein württembergischer Bevollmächtigter betheiligte (Bericht des Ministers Delbrück im norddeutschen Reichstage vom 5. December 1870). Während das Ergebniss dieser Besprechungen der Erwägung des Bundespräsidiums unterlag, wurde von Württemberg aus der Wunsch ausgesprochen, die in München eingeleiteten Besprechungen in Versailles fortzusetzen und zu ergänzen. Gleichzeitig mit dieser Anregung erfolgte der definitive Antrag Badens auf Eintritt in den norddeutschen Bund. Auf diese Anregung hin lud das Präsidium sowohl die württembergische wie die badische Regierung ein. Bevollmächtigte nach Versailles zu entsenden, wozu sich auch die bayerische Regierung entschloss. Endlich erklärte auch die grossherzoglich hessische Regierung ihren Entschluss, mit dem südlichen Theil ihres Gebietes in den Bund einzutreten, und so geschah es, dass in der zweiten Hälfte des Oktober die Vertreter der sämmtlichen süddeutschen Staaten in Versailles vereinigt waren, um über die Gründung eines deutschen Bundes zu verhandeln. Die Verhandlungen mit Württemberg, Baden und Hessen führten bald zu der Ueberzeugung, dass es ohne grosse Schwierigkeiten gelingen werde, auf Grundlage der Verfassung des norddeutschen Bundes zu einer Verständigung zu gelangen. Die Verhandlungen mit Bayern boten dagegen grössere Schwierigkeiten, und es war auf den eigenen Wunsch des bayerischen Bevollmächtigten, dass zunächst die Verhandlungen mit den drei andern süddeutschen Staaten fortgesetzt wurden. So kam es, dass gegen Mitte des November die Verständigung mit den drei andern süddeutschen Staaten zum Abschluss gekommen war. Nur ein unvorgesehener Zufall verhinderte es, dass gleich am 15. November Württemberg an der mit ihm in allen Hauptpunkten zu Stande gekommenen Verständigung theilnahm. Es wurde deshalb zunächst am 15. November mit Baden und Hessen abgeschlossen«.

Es ist dies der Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen, geschlossen zu Versailles

den 15. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1870 S. 650.) Diesem Vertrage beigegeben ist eine »Verfassung des deutschen Bundes« (a. a. O. S. 627), eine Redaktion der Verfassung des norddeutschen Bundes mit einer Reihe von Abänderungen, welche theils durch die Aufnahme Badens und Südhessens von selbst erfordert waren, theils auf den in Versailles gepflogenen Verhandlungen beruhten. Der Vertrag selbst bestimmt, dass diese Verfassung am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll. Ausserdem wurden noch unter neun Nummern besondere Erklärungen über die Anwendung und Auslegung einzelner Verfassungsartikel vereinbart. Dass Baden und Hessen nicht einfach die Verfassung des norddeutschen Bundes annahmen, sondern dass dem Vertrage vom 15. November eine Verfassung beigelegt wurde, welche von der norddeutschen in wesentlichen Punkten abweicht, hat seinen Grund in folgendem Umstand. »Als mit Württemberg, Baden und Hessen verhandelt wurde, waren die Wünsche Bayerns bekannt. Es fand von Seiten des Präsidiums keinen Anstand, einer Zahl diese Wünsche sofort zu entsprechen. Es wurde davon den übrigen verhandelnden Staaten Mittheilung gemacht, sie eigneten sich die bayerischen Amendements an und so sind in die Anlage des Protokolls Bestimmungen aufgenommen, welche eigentlich der Initiative Bayerns ihren Ursprung verdanken«, obwohl die Zugehörigkeit Bayerns zum deutschen Bunde in dieser Verfassungsredaktion selbst nicht vorausgesetzt ist.

Zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits wurde zu Berlin am 25. November 1870 ein Vertrag abgeschlossen, »betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des deutschen Bundes« (Bundesgesetzbl. 1870 S. 654). Nach Art. I. tritt Württemberg der zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, der Verhandlung d. d. Versailles vom 15. November d. J. beigelegten Verfassung dergestalt bei, dass alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, mit den in Art. 2 näher bezeichneten Massgaben, auf Württemberg volle Anwendung finden. A. 2 enthält dann einige auf Württemberg bezügliche Sonderbestimmungen. Das beiliegende Schlussprotokoll von Berlin vom 25. November 1870 dehnt die meisten der im Versailler Protokoll vom 15. November enthaltenen Erklärungen auch auf Württemberg aus (a. a. O. S. 651). Die Militärkonvention zwischen dem norddeutschen Bunde und Württemberg von $\frac{\text{Versailles}}{\text{Berlin}}$ den $\frac{21.}{25.}$ November 1870 ordnet die Stellung des

württembergischen Armeecorps als Theil des deutschen Bundesheeres (a. a. O. S. 658).

Der Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und Bayern kam am 23. November 1870 zu Versailles zu Stande (Reichsgesetzbl. 1871 S. 9). Art. I. sagt: »Die Staaten des norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schliessen einen ewigen Bund, welchem das Grossherzogthum Baden und Hessen, letzteres für dessen südlich vom Main gelegenes Staatsgebiet, schon beigetreten sind und zu welchem der Eintritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht. Dieser Bund heisst der deutsche Bund«.

Art. 2 erklärt, dass die Verfassung des deutschen Bundes die des bisherigen norddeutschen Bundes sein soll, zählt aber eine ganze Reihe von Abänderungen auf, welche sich auf den gesammten Bund und alle Einzelstaaten gleichmässig erstrecken. Art. 3 enthält dagegen die zahlreichen Sonderbestimmungen, welche zu Gunsten des Königreichs Bayern festgestellt sind. Art. 4 enthält eine Uebergangsbestimmung über den Zeitpunkt, in welchem die Gemeinschaft der Militärausgaben, der Zölle und Verbrauchssteuern beginnen soll. Art. 5 wiederholt eine, auch in dem badisch-hessischen Vertrage befindliche Erklärung, dass Sonderrechte nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates aufgehoben werden können. Art. 6 bestimmt, dass dieser Vertrag mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll. Dabei sagen sich die vertragschliessenden Theile zu, dass der Vertrag unverweilt den gesetzgebenden Faktoren zur verfassungsmässigen Zustimmung vorgelegt und nach Ertheilung dieser Zustimmung im Laufe des Monats December ratificirt werden soll. Das Schlussprotokoll vom 23. November 1870 enthält noch eine Anzahl von Erläuterungen, Beschränkungen und Ergänzungen, welche sich theils auf den Bund überhaupt, theils auf die Anwendung des Bundesrechtes auf Bayern beziehen. Den Bestimmungen des Protokolls wurde dieselbe verbindliche Kraft beigelegt, wie dem Vertrage selbst.

Endlich erfolgte noch am 8. December 1870 ein Vertrag zu Berlin, in welchem Württemberg, Baden und Hessen dem zwischen dem norddeutschen Bunde und Bayern geschlossenen Vertrage und Bayern, soweit dies noch erforderlich war, den zwischen dem norddeutschen Bunde und Baden, Hessen und Württemberg geschlossenen Verträgen, nebst Anlagen, Protokollen und Militärkonvention ihre Zustimmung ertheilten.

So fehlte denn keine Masche mehr in dem Netze der völkerrechtlichen Verträge, welche ganz Deutschland zum neuen deut-

schen Bunde umfassen sollten. Damit war dieser aber selbst noch nicht ins Leben getreten; die vertragschliessenden Staaten hatten nur wechselseitig die Verpflichtung übernommen, die nöthigen Schritte zu thun, um einen solchen Bund, nach Massgabe der Verträge, ins Leben zu rufen. Die vertragschliessenden Theile waren die vier süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen und der norddeutsche Bund, nicht die norddeutschen Bundesstaaten. Dieser trat als ein einheitliches staatsrechtliches Subjekt den bis dahin völlig souveränen süddeutschen Staaten gegenüber. Der norddeutsche Bund beabsichtigte nicht etwa sich aufzulösen und ein ganz neues Staatswesen zu gründen, sondern sich durch Aufnahme der süddeutschen Staaten zu erweitern. Der neue deutsche Bund sollte der in seinen Grenzen erweiterte, in seiner Verfassung modificirte norddeutsche Bund sein. Es war nicht, wie im Jahre 1867, ein staatsrechtlicher Neubau, welcher auf den Trümmern des völlig beseitigten alten deutschen Bundes erfolgte, sondern nur der weitere Ausbau eines schon fertigen Hauses, in welchem für neue Bewohner neue Räume geschaffen wurden. Es kann kein Zweifel an der Rechtskontinuität des norddeutschen Bundes und des beabsichtigten neuen deutschen Bundes erhoben werden. Beide sind dasselbe Rechtssubjekt.

Aber die Regierungen des norddeutschen Bundes und der vier süddeutschen Staaten waren nicht im Stande, den beabsichtigten deutschen Bund ohne Zustimmung der Volksvertretungen ins Leben zu rufen. Durch den Eintritt der süddeutschen Staaten wurde die norddeutsche Bundesverfassung ebenso wesentlich verändert, wie die Konstitutionen der süddeutschen Staaten. Zu solchen Verfassungsänderungen mussten die Volksvertretungen ihre verfassungsmässige Zustimmung ertheilen; aber nach dem oben erörterten staatsrechtlichen Prinzip nur der Reichstag des norddeutschen Bundes und die Landtage der vier süddeutschen Staaten, nicht etwa die Landtage der norddeutschen Einzelstaaten. Das stellvertretende Organ des norddeutschen Volkes war lediglich sein Reichstag und auf diese Weise wurde verfahren.

§ 77.

Staatsrechtliche Perfektion des neuen deutschen Reiches.

Durch Verordnung vom 12. November 1870 wurde der norddeutsche Reichstag zu einer ausserordentlichen Sitzung auf den 24. November 1870 einberufen. Mittlerweile waren nicht nur die Verträge mit den süddeutschen Regierungen abgeschlossen, son-



dem auch die Wiedererneuerung der Bezeichnung »Kaiser und Reich« angeregt worden. König Ludwig II. von Bayern hatte die Initiative ergriffen und ein eigenhändiges Schreiben an die übrigen Fürsten gerichtet, um auf dieses Ziel hinzuwirken. Nachdem sich sämtliche Fürsten und freien Städte dem Antrage angeschlossen hatten, erfolgte die Einwilligung des Königs von Preussen dahin, »dass vorläufig ein dahin gehender Gesetzentwurf dem norddeutschen Reichstage vorgelegt werde«, was am 9. December 1870 geschah. Am folgenden Tage bereits wurde dieser Entwurf vom norddeutschen Reichstage angenommen. Nachdem der norddeutsche Reichstag seinerseits sämtliche Verträge mit den süddeutschen Staaten genehmigt und sowohl die hierdurch, als die durch die Vorlage in Bezug auf Kaiser und Reich bedingten Verfassungsänderungen angenommen hatte, war es nothwendig, auch die gleiche Genehmigung seitens der Landtage der vier süddeutschen Staaten herbeizuführen und waren denselben von ihren Regierungen die betreffenden Vorlagen gemacht worden (Sämmtliche Kammerverhandlungen finden sich in Bezold's Materialien B. III). In Hessen, Baden und Württemberg erfolgte die Genehmigung rechtzeitig, d. h. vor dem 1. Januar 1871. In Bayern sprach zwar die Kammer der Reichsräthe ihre Zustimmung noch am 30. December 1870 mit allen gegen drei Stimmen aus, die Kammer der Abgeordneten jedoch gelangte erst am 21. Januar 1871 nach zehntägigen heissen Debatten zu einem Beschlusse, indem sie nun endlich auch ihrerseits mit 102 gegen 48 Stimmen die Zustimmung ertheilte.

Durch diese verfassungsmässige Zustimmung der betreffenden Volksvertretungen erhielten die Regierungen des norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten die staatsrechtliche Ermächtigung, die völkerrechtlichen Verträge vom November ins Leben zu führen. Dieselben wurden ratificirt und ordnungsmässig publicirt. Da in allen Vertragsinstrumenten ausdrücklich gesagt war, dass der Vertrag mit dem 1. Januar 1871 ins Leben treten sollte, so ist dieser Tag unzweifelhaft als der Geburtstag des neuen deutschen Reiches zu betrachten. Auch für Bayern, in dessen Vertrag ebenfalls dieser Termin festgestellt worden war. Die allerdings später erst nachfolgende landständische Zustimmung genehmigte mit dem ganzen Verträge auch den darin enthaltenen Anfangstermin und ist insofern als eine Ratihabition des geschlossenen Verfassungsbündnisses anzusehen. Mit diesem Inslebetreten des deutschen Reiches waren die zu Grunde liegenden völkerrechtlichen Novemberverträge vollständig erfüllt und das völkerrechtliche Vertragsverhältniss hatte sich für alle

im neuen deutschen Reiche befindlichen Staaten nun ebenfalls in ein staatsrechtliches Verfassungsverhältniss verwandelt.

Am 18. Januar 1871 erliess der König von Preussen vom Hauptquartier in Versailles aus eine Proklamation, worin er erklärte, dass er für sich und seine Nachfolger an der Krone Preussen die deutsche Kaiserwürde angenommen habe.

§ 78.

Schlussredaktion der deutschen Reichsverfassung.

Das deutsche Reich war am 1. Januar 1871 ins Leben getreten. Es hatte selbstverständlich auch seine Verfassung. Der Gang der Verhandlungen, welcher zur Gründung des deutschen Reiches geführt hatte, hatte aber zur Folge gehabt, dass das Verfassungsrecht des deutschen Reiches in drei verschiedenen Urkunden enthalten war, in der zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen am 15. November 1870 vereinbarten Verfassung, in dem Vertrage zwischen dem norddeutschen Bunde und Bayern vom 23. November und in dem Vertrage zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits vom 25. November. Dazu kam, dass diese drei Urkunden bereits unterzeichnet waren, als der Beschluss gefasst wurde, dass der neue deutsche Bund den Namen »Deutsches Reich« führen und dass die Ausübung der Präsidialrechte mit Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden werden sollte; man begnügte sich vorläufig damit, die Namen »Kaiser und Reich« an den beiden prägnanten Stellen der Verfassung im Art. 11 und im Eingange einzufügen. Dem Texte der Verfassung fehlte daher die folgerichtige Terminologie und die Uebereinstimmung mit der seit ihrer Unterzeichnung eingetretenen Entwicklung. Diese Zerstreuung der Grundlagen, auf welchen der neue staatsrechtliche Zustand Deutschlands beruhte, war ein Uebelstand, welchem durch eine neue einheitliche Redaktion der Verfassung abgeholfen werden musste. Als am 1. März 1871 der erste deutsche Reichstag eröffnet worden war, legte noch an demselben Tage der Bundeskanzler den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verfassung des deutschen Reiches vor, welcher diesen formellen Missständen abhelfen sollte. Materielle Aenderungen des bestehenden Verfassungsrechtes beabsichtigte diese Revision nicht; sie enthält nur eine Bestimmung, welche in den im Eingange erwähnten Dokumenten nicht vorkommt, nemlich die Bestimmung im A. 8, nach welcher der durch den Vertrag vom 23. November 1870 No. II § 6 geschaffene Ausschuss des Bundesrathes für die auswär-

tigen Angelegenheiten ausser den Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg, aus zwei vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten der andern Bundesstaaten bestehen soll. Nicht aufgenommen wurden die auf die Einführung norddeutscher Gesetze als Bundesgesetze bezüglichen transitorischen Bestimmungen, sie fanden ihre Stelle in dem Gesetze, durch welches die Verfassung verkündet wurde. Hier wurden auch die rechtlichen Wirkungen festgestellt, welche mit der Einführung eines norddeutschen Gesetzes als Reichsgesetz verbunden sein sollten. Auch die Verabredungen, welche in den Schlussprotokollen vom 15., 23. und 25. November und unter No. 6 des Vertrages vom 23. November 1870 getroffen waren, wurden »wegen ihres theils vorübergehenden, theils erläuternden, theils administrativen Charakters« in die Verfassung nicht aufgenommen, ihre fortdauernde Gültigkeit wurde aber durch § 3 des Einführungsgesetzes ausser Zweifel gesetzt. Am 27. März begann die Berathung über den revidirten Entwurf in den regelmässigen Formen einer dreimaligen Berathung einer Gesetzesvorlage. Obgleich mancherlei Abänderungsvorschläge vorgebracht und besonders über die Frage, ob sog. Grundrechte in die Verfassung aufgenommen werden sollten, sehr erregte Debatten geführt wurden, so hielt doch die grosse Mehrheit des Reichstages konsequent an dem Standpunkt fest, »dass es sich bei dieser Vorlage gar nicht darum handeln könne, die Verfassung materiell zu verbessern, sondern nur das zu redigiren, was früher durch Beschlüsse und Verträge der kompetenten Organe bereits festgestellt worden war, dass der Reichstag nur darüber sein Votum abzugeben habe, ob die von der Bundesregierung vorgelegte Redaktion mit den frühern Beschlüssen und Verträgen stimme und ob diese Fassung richtig gewählt sei oder nicht«. Es wurde daher, unter Ablehnung aller Amendements, am 14. April 1871 der revidirte Entwurf einer Reichsverfassung vom Reichstage angenommen und am 16. April 1871 im Reichsgesetzblatt verkündigt. Da das Reichsgesetzblatt (No. 16), welches das Publikationspatent enthält, zu Berlin am 20. April ausgegeben wurde, so ist nach vierzehntägiger Frist, also am 5. Mai 1871, diese neue Redaktion der Reichsverfassung im ganzen Reiche in Kraft getreten. Durch das Publikationspatent vom 16. April 1871 ist an die Stelle der in verschiedenen Urkunden zerstreuten, am 1. Januar 1871 in Kraft getretenen Verfassung die neue Verfassung vom 16. April 1871 getreten, welche jetzt allein die formell gültige Quelle des Verfassungsrechtes im deutschen Reiche ist, während die frühern in den Novemberverträ-

gen niedergelegten Verfassungsbestimmungen seitdem nur noch eine historische Bedeutung haben. So ruht seitdem das Staatsrecht des deutschen Reiches auf einer einheitlichen Verfassungsurkunde, welche seitdem nur in einzelnen Punkten Abänderungen erfahren hat.

§ 79.

Der Frieden mit Frankreich und die neuen Reichslande.

Das deutsche Reich war am 1. Januar 1871 bereits ins Leben getreten, ehe der Krieg beendet war, welchem es seine Entstehung verdankte. Erst am 26. Februar 1871 wurden die Friedenspräliminarien zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich zu Versailles abgeschlossen, welche am 2. März ratificirt wurden. Im A. 1 verzichtet Frankreich auf die daselbst angeführten Gebiets-theile, Elsass und Deutschlothringen, mit den Worten: »La France renonce en faveur de l'Empire germanique à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après désignée L'Empire allemand possédera ces territoires à perpétuité en toute souveraineté et propriété« (Reichsgesetzbl. 1871 S. 216). Der definitive Friedensvertrag von Frankfurt, *Traité de paix entre l'Empire allemand et la France* du 10 Mai 1871 (Reichsgesetzbl. S. 223), welcher am 20. Mai d. J. zu Frankfurt ratificirt wurde, bestätigte diese Abtretungen. Einige unbedeutende Modifikationen, welche durch den Definitivfrieden und einen Zusatzvertrag von Berlin vom 12. Oktober 1871 Art. 10 in der Begrenzung dieser Abtretungen verfügt wurden, kommen hier nicht weiter in Betracht. Durch das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsass-Lothringen mit dem deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. 1871 S. 212) wurden die von Frankreich abgetretenen Gebiete für immer mit dem deutschen Reiche vereinigt, doch sollte die Reichsverfassung erst am 1. Januar 1873 daselbst in Kraft treten, ein Termin, welcher durch Reichsgesetz vom 20. Juni 1872 auf den 1. Januar 1874 verschoben wurde. Die eigenthümliche staatsrechtliche Stellung dieser neu erworbenen Reichslande wird im Reichsstaatsrechte näher erörtert werden. Hier kommt nur die Aufnahme derselben in das Reich überhaupt in Betracht, durch welche das Gebiet desselben wesentlich erweitert wurde. So brachte das Jahr 1871 die Verfassung, sowie den Territorialbestand des neuen deutschen Reiches zum definitiven Abschluss. Mit diesem Jahre beschliessen wir hier die Geschichte der deutschen Staatsentwicklung und beginnen das deutsche Staatsrecht der Gegenwart, dessen systematische Darstellung als die Hauptaufgabe dieses Werkes erscheint.